

SCHUTZKONZEPT WALTER BENJAMIN KOLLEG

Version 4 | 29.10.2020

basierend auf: - Muster-Schutzkonzept seco vom 29.05.2020, gültig ab 06.06.2020 (aktuell nicht mehr zwingend)
- COVID-19 Grundprinzipien für den Präsenzunterricht SBF1 und BAG vom 08.06.2020
- Allgemeines Schutzkonzept der UniBe
- Schutzkonzept Gebäudebetrieb UniBe vom 26.06.2020

Inkrafttreten: 30.10.2020

EINLEITUNG

Mit steigenden Fallzahlen haben der Bundesrat (27.10.2020) und Universität Bern (28.10.2020) neue Massnahmen bezüglich SARS-CoV-2 beschlossen. Neu gilt:

- Maskenpflicht auf dem ganzen Gelände der Universität, insbesondere in allen Büros, sobald mehr als eine Person anwesend ist.
- Veranstaltungen mit externer Beteiligung sind abgesagt, neue werden nicht bewilligt. Bereits seit 19.10. gilt: Es finden keine Apéros, Kaffeepausen oder sonstigen Verpflegungen mehr statt.
- Es wird generell homeoffice angeordnet, mit Ausnahme derjenigen Bereiche, wo Präsenz notwendig ist. Sollte homeoffice nicht möglich sein, kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Voraussetzung für die Nutzung des Forschungspools ist das vorliegende Schutzkonzept, für das die Präsidentin des Kollegs, Karénina Kollmar-Paulenz, zuständig ist. Die Umsetzung und Aktualisierung des Konzepts wird durch die Kontaktperson Arbeitssicherheit, Ariane Lorke laufend sichergestellt. Abweichungen werden der Präsidentin mitgeteilt und entsprechende Massnahmen beantragt.

Es gelten auch beim Tragen einer Mund-Nasen-Maske weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln. Wir können deshalb nur eine beschränkte Anzahl Plätze anbieten. Bitte bleiben Sie zu Hause, insbesondere, wenn Sie krank sind oder sich krank fühlen.

Die Regelungen gelten bis auf Widerruf.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen, die den Forschungspool nutzen, reinigen sich regelmässig die Hände: Grundsätzlich bei Betreten des Kolleg durch gründliches Händewaschen mit Seife oder mithilfe von Desinfektionsmittel. Eine Kombination ist nicht empfohlen. Auch bei Nutzung gemeinsam verwendeter Gegenstände (Türen, Kopierer, Mikrowellen, Wasserkocher, Kaffeemaschine etc.) sollen die Hände gereinigt werden.

Flyer und Zeitschriften werden nicht aufgelegt.

2. DISTANZ HALTEN UND MASKE TRAGEN

Alle Nutzenden halten 1.5 m Abstand zueinander und tragen eine Mund-Nasen-Maske. Verantwortlich für die Befolgung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG und des vorliegenden Schutzkonzeptes sind die Nutzenden.

Forschungspool für Doktorierende, Junior Fellows und Assoziierte Forschende

Im Forschungspool (211 m²) dürfen sich gleichzeitig max. 30 Personen aufhalten. Arbeiten Sie daher bitte weiterhin, wann immer möglich, von zu Hause aus.

Der Zutritt ist weiterhin nur Inhaberinnen und Inhabern von Arbeitsplätzen (also Doktorierenden der GSAH, Junior Fellows des IFN oder assoziierten Forschenden) sowie Mitarbeitenden des Kollegs gestattet.

An den Arbeitsplätzen darf die Maske abgelegt werden.

Küche, Sitzungszimmer, Kopierraum und WC

In der Küche (27 m²) und im Sitzungszimmer dürfen sich max. 5 Personen gleichzeitig aufhalten, sofern sie 1.5 m Distanz wahren und eine Mund-Nasen-Maske tragen. Zum Essen am Tisch darf die Maske abgelegt werden.

Benutztes Geschirr und Besteck nicht mit anderen Personen teilen und in der Spülmaschine reinigen oder mit heissem Wasser und Spülmittel gründlich abwaschen.

Im Kopierraum (15 m²) und im WC-Bereich darf sich jeweils nur 1 Person aufhalten.

Büros

Im Sekretariat (34 m²) dürfen sich max. 4 Personen gleichzeitig aufhalten. Gespräche sind mit 1.5 m Abstand oder, wo dieser nicht eingehalten werden kann, mittels der Trennwände zu führen. Idealerweise werden Gespräche ins Sitzungszimmer, grössere geeignete Räume (z.B. B237) oder in den virtuellen Raum verlegt.

In den Büros von Mike Toggweiler und Ariane Lorke dürfen sich jeweils maximal zwei Personen aufhalten.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Diese Arbeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren und wenn möglich zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Arbeiten sind Mund-Nasen-Masken zu tragen.

Um Personenkontakte von weniger als 1.5 m und länger als 15 Minuten im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 nachvollziehen zu können, ist jede Person verpflichtet, ein persönliches und täglich nachgeführtes Logbuch ([digital](#) oder per [Formular](#)) zu führen. Das Logbuch ist 4 Wochen aufzubewahren.

3. REINIGUNG

Lüften

Die Lüftung von Küche, Kopierraum und Sitzungszimmer wurde vom Hausdienst Unitobler geprüft und an die aktuelle Situation angepasst. Die Luftzufuhr erfolgt pro Stockwerk direkt von Aussen.

In den Büros und im Forschungspool wird täglich mindestens viermal für ca. 10 Minuten gelüftet.

Oberflächen und Gegenstände

In der allgemeinen Unterhaltsreinigung ist keine spezielle Desinfektion erforderlich; eine Wischreinigung ist ausreichend.

Oberflächen mit gemischter Nutzung (WCs/Lavabos, Tische, hochfrequentierte Tür-/Fenstergriffe und Bedienelemente an Druckern, Touchpanels, Lichtschalter, Kaffeemaschinen etc.) werden fokussiert und während der ordentlichen Reinigung oder auf Zusatz-Touren gereinigt.

Gemeinsam genutzte Arbeitsplätze sind zu vermeiden. Wenn sie nicht vermeidbar sind, müssen Tastaturen, PC-Mäuse, Telefone etc. mit Desinfektionstüchern gereinigt werden.

Geschirr und Besteck nicht mit anderen Personen teilen. Benutztes Geschirr ist in der Spülmaschine zu reinigen oder mit heissem Wasser und Spülmittel gründlich abzuwaschen.

Arbeitsplatz-Desinfektion nach bestätigter SARS-CoV-2 Infektion: Das Kolleg beauftragt den Hausdienst mit der Arbeitsplatz-Desinfektion mit Angabe von Adresse, Raum, Arbeitsplatz.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen (ab 65 Jahre, Schwangere, Erwachsene mit bestimmten Vorerkrankungen s. Website BAG) sollten das Kolleg vorerst nicht nutzen. Betroffene Mitarbeitende arbeiten im homeoffice.

5. VORGEHEN BEI KRANKHEITSSYMPTOMEN ODER EINEM POSITIVEN TESTERGEBNIS

Vgl. Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit und der Universität Bern

Bei Krankheitssymptomen

1. Bei Krankheitssymptomen bleiben Sie zuhause und vermeiden Kontakt mit anderen Personen (Selbstisolation).
2. Informieren Sie Ihren Arzt oder Ihre Ärztin. Diese entscheiden, ob ein Test angebracht ist.
3. Wenn Sie getestet werden und ein positives Testergebnis vorliegt, müssen sie sich weiter isolieren. Die zuständige kantonale Behörde wird sich bei Ihnen melden und alle weiteren Schritte mit Ihnen besprechen. Das Ende der Isolation wird ebenfalls durch die kantonale Behörde mitgeteilt.
4. Bei einem negativen Testergebnis können Sie 24 Stunden nach Abklingen der letzten Krankheitssymptome die Isolation wieder verlassen.

Bei einem positiven Testergebnis

Im Falle eines positiven Testergebnisses werden Sie von der zuständigen Behörde Ihres Wohnkantons kontaktiert und erhalten verbindliche Anweisungen zu Isolation und Contact Tracing. Bitte halten Sie dafür Ihr Logbuch (s. Punkt 2) bereit.

Erkrankungen an SARS-CoV-2 sind unverzüglich der KOPAS (Ariane Lorke) und der Präsidentin Karénina Kollmar-Paulenz zu melden. Bei Absenzen erstattet die vorgesetzte Person dem Risikomanagement der UniBE umgehend Meldung.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

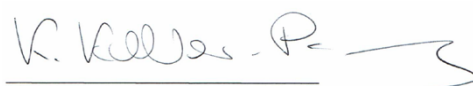
Vgl. Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit und der Universität Bern

Personen mit Krankheitssymptomen sind nach Hause zu schicken; ihnen ist nach Möglichkeit eine Mund-Nasen-Maske auszuhändigen. Je nach Zugänglichkeit können diese Masken auch im Sanitätszimmer oder beim Hausdienst bezogen werden.

7. INFORMATION

Verantwortlich für die Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über Vorgaben und Massnahmen sind die KOPAS und die Präsidentin.

29.10.2020



Karénina Kollmar-Paulenz
Präsidentin Walter Benjamin Kolleg